

Sparkassen-InternetSchutz

Sicher ist einfach.

Mit dem Sparkassen-InternetSchutz für Privatkunden.

PROVINZIAL

Wenn's um Geld geht





Vertragsinformation

Als Ihr Versicherer geben wir Ihnen Informationen über uns, die angebotene Leistung, den Vertrag sowie über den Rechtsweg. Die folgenden Informationen entsprechen dem § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV).

Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

Provinzial Versicherung AG – Die Versicherung der Sparkassen –, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf; E-Mail: service@provinzial.com, Tel.: 02 11/978-0, Fax: 02 11/978-1700, www.provinzial.com. Amtsgericht Düsseldorf HRB 41241. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung sowie die Versicherung von Beistandsleistungen, von Krankheit (Tagegeld) sowie von Kredit (Abzahlungsgeschäfte) und Kaution (Sicherung der Zahlungsverpflichtungen von Darlehnsnehmern gegen Arbeitseinkommensverlust), der Betrieb der Mit- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben, sowie die Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Für die Versicherung Sparkassen-InternetSchutz sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen vorgesehen.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag wurde zu Ihren Gunsten zwischen Ihrer Sparkasse und uns abgeschlossen. Die Sparkasse ist Versicherungsnehmerin, Sie sind als Kontoinhaber versicherte Person.

Zugrundeliegendes Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Für die Einzelheiten achten Sie bitte auf die entsprechende Regelung „Gerichtsstand“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre betreuende Sparkasse. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in unserer Hauptverwaltung in Düsseldorf unter den o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e.V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro an den Ombudsmann wenden.

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensverordnung (VomVO) – einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de – entnehmen. Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme dieses für Sie kostenlosen Verfahrens lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiterhin offen.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, poststelle@bafin.de, www.bafin.de.

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte unseres Produktes Sparkassen-InternetSchutz. Die vollständigen Informationen zu Ihrem individuell gewählten Versicherungsschutz finden Sie in den folgenden Vertragsunterlagen (Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung Sparkassen-InternetSchutz. Diese schützt Sie vor Vermögensschäden, die durch Verluste bei privatem Internethandel entstehen können.



Was ist versichert?

Gegenstand von Sparkassen-InternetSchutz ist es, Sie vor Vermögensschäden (sogenannte Eigenschäden) im Rahmen des privaten Internethandels zu schützen. Der private Internethandel umfasst Interneteinkäufe und –verkäufe.

Versichert sind Interneteinkäufe ab 50 Euro inklusive Versandkosten.

Versichert sind Internetverkäufe nach Täuschung durch den vermeintlichen Käufer über dessen Identität und wenn Sie deshalb den Kaufpreis zurückerstatten müssen, ohne dass Sie die Sache zurückerhalten.

Versicherungssumme

Die Höchstentschädigung für Internetkäufe beträgt 3.000 Euro je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle geltend gemacht werden.

Die Höchstentschädigung für Internetverkäufe beträgt 3.000 Euro je Versicherungsfall. Pro Vertragsjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle geltend gemacht werden.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden,

- ✗ die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind,
- ✗ für die eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein anderer Dienstleister zum Ersatz verpflichtet ist,
- ✗ aus Interneteinkäufen unter 50 Euro inklusive Versandkosten,
- ✗ durch den Gebrauch, das Halten oder Besitz von Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen,
- ✗ durch berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeit
- ✗ durch Vereins-/Verbandsmitgliedschaft.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die entstehen durch zum Beispiel:

- ! Erdbeben
- ! Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- ! Krieg/kriegsähnliche Ereignisse oder Cyberkrieg
- ! Politische Gefahren
- ! Terrorakte und Cyberterrorismus
- ! Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand
- ! Ausfall öffentlicher Infrastruktur
- ! Lieferungen und Leistungen aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen
- ! Löse- / Erpressungsgeld
- ! Sonnensturm
- ! Vorsätzlich begangene Handlungen und wissentliche Pflichtverletzung



Wo bin ich versichert?

Beim Internethandel müssen Verkäufer und Käufer ihren Firmen- beziehungsweise Wohnsitz innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz haben.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Im Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Höhe des Schadens gering halten.



Wann und wie zahle ich?

Ihr Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Girokontovertrag, den Sie mit Ihrer Sparkasse abgeschlossen haben, die einen Gruppenversicherungsvertrag zum Sparkassen-InternetSchutz mit der Provinzial Versicherung AG abgeschlossen hat. Daher ist der Versicherungsschutz für Sie inklusive. Die Sparkasse als Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, die Versicherungsbeiträge aus diesem Gruppenversicherungsvertrag an die Provinzial Versicherung AG zu zahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Girokontovertrages zwischen Ihnen und Ihrer Sparkasse, die dem erwähnten Gruppenversicherungsvertrag beigetreten ist. Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages. Die Versicherung endet bei Beendigung Ihres Girokontovertrages, des oben genannten Gruppenversicherungsvertrages oder dem Ausscheiden Ihrer Sparkasse aus diesem Gruppenversicherungsvertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Da Ihr Versicherungsschutz fester Bestandteil Ihres Girokontovertrages ist, entnehmen Sie bitte die Beendigungsmöglichkeiten für Ihr Girokonto und damit auch für Ihren Versicherungsschutz den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrem Girokonto.

Allgemeine Sparkassen-InternetSchutz-Bedingungen der Provinzial – Fassung Juli 2021 - (AVB S-InternetSchutz 21/PR 07.2021)

Teil A – Sparkassen-InternetSchutz

A1	Gegenstand der Versicherung; Versicherte Personen; Ausschlüsse		
A1-1	Gegenstand der Versicherung Gegenstand der Versicherung sind Vermögensschäden oder Kosten, die Ihnen entstehen im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die verursacht werden durch - Interneteinkäufe (siehe A1-5) - Internetverkäufe (siehe A1-6) Sollten die anfallenden Kosten oberhalb der jeweils geltenden Entschädigungsgrenze liegen, sind die über die versicherten Kosten hinausgehenden Kosten in diesem Fall von Ihnen selbst zu tragen.	A1-4.10	Gebrauch, Halten oder Besitz von Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen, Raumfahrzeugen;
A1-2	Versicherungsfall; Versicherter Zeitraum Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs nach den Ziffern A1-5 und A1-6 gegeben sind. Versicherungsschutz besteht für während der Vertragslaufzeit eingetretene Versicherungsfälle (siehe B1).	A1-4.11	Lieferungen und Leistungen aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumfahrtverkehrs;
A1-3	Versicherte Personen Sie sind als Kontoinhaber versicherte Person. Ihre Sparkasse ist Versicherungsnehmerin.	A1-4.12	Erpressung oder Forderung nach Lösegeld;
A1-4	Ausschlüsse Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch	A1-4.13	Sonnensturm und den dadurch freigesetzten elektromagnetischen Impulsen (EMP);
A1-4.1	Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit; Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im ursächlichen Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten beruflichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.	A1-4.14	Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung (Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen) aller versicherten Personen.
A1-4.2	Vereins-/Verbandsmitgliedschaft; Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im ursächlichen Zusammenhang mit einer verantwortlichen Tätigkeit (z.B. als Organ) in einem Verein, einem Verband, einer Partei oder einer Gewerkschaft.	A1-4.15	Ferner sind Leistungen ausgeschlossen:
A1-4.3	Erdbeben;	A1-4.15.1	Für Schadenereignisse, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind;
A1-4.4	Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;	A1-4.15.2	Soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein anderer Dienstleister zum Ersatz verpflichtet ist.
A1-4.5	Krieg/kriegsähnliche Ereignisse oder Cyberkrieg; Krieg bedeutet: Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution oder Aufstand. Cyberkrieg bedeutet: Die kriegerische Auseinandersetzung im und um den virtuellen Raum mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der IT.	A1-5 Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen	
A1-4.6	Politische Gefahren (feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik oder illegalem Streik);	A1-5.1	Versichert sind von Ihnen über das Internet gekaufte Waren (körperlicher Gegenstand). Versicherungsschutz besteht für die Nicht- oder Falschlieferung der versicherten Ware sowie für den Fall, dass die Ware beschädigt oder zerstört ankommt. Versichert sind nur Waren mit einem Kaufpreis (inkl. Versandkosten) zwischen 50 und 3.000 EUR, die dem persönlichen Ge- und Verbrauch dienen und für die Sie den Zahlungsvorgang in einem Betrag vollständig angewiesen haben (kein Ratenkauf).
A1-4.7	Terrorakte / Cyberterrorismus; Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.	A1-5.2	Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.
A1-4.8	Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere von Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten;	A1-5.3	Wir erstatten den Kaufpreis der versicherten Ware nur, wenn bei Beschädigung oder Zerstörung, Nicht- oder Falschlieferung eine Rückabwicklung des Kaufvertrages sowie Rückerstattung des Kaufpreises durch die versicherten Personen nicht erreicht werden kann. Im Fall beschädigter Ware oder bei Falschlieferung ist uns die Ware zu überlassen. Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn Sie die Ware nicht innerhalb von sechs Wochen ab Rechnungsdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erhalten haben. Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere, als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.
A1-4.9	Ausfall öffentlicher Infrastruktur; Ein Ausfall der öffentlichen Infrastruktur liegt vor, wenn folgende Einrichtungen vom Ausfall betroffen sind:	A1-5.4	Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie nachweislich die gesetzlich oder vertraglich zustehenden Rechte (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte) in Anspruch genommen haben, um - bei Beschädigung oder Zerstörung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen oder; - bei Nicht- oder Falschlieferung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken; - bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen; - bei Nichtleistung anderer eingebundener Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) eine Entschädigung geltend zu machen.
A1-4.9.1	Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder	Wird der Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ordnungsgemäß erfüllt, so ist der von uns bezahlte Entschädigungsbetrag unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzuerstatten.	
A1-4.9.2	Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder	A1-5.5	Kein Versicherungsschutz besteht für Online-Kaufverträge über nachfolgende Waren:
A1-4.9.3	Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Abfallbeseitigung, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Versorgung mit Gas und Strom sowie Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs)		

- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere;
 - Waren im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern;
 - Gutscheine und Eintrittskarten;
 - Strom, Gas, Pflanzen und Tiere;
 - Waffen;
 - illegal erworbene oder verbotene Waren.
- Ferner besteht kein Versicherungsschutz
- bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software)-Lizenzen oder Urheberrechten;
 - für entgangenen Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
 - wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz hat;
 - sofern lediglich die Kaufanbahnung über Online-Portale erfolgt ist, der Vertragsabschluss aber nicht auf dem Online-Portal stattgefunden hat.

A1-6	Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen
A1-6.1	<p>Versicherungsschutz besteht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie als Verkäufer beim Onlineverkauf von einem Dritten über seine Identität getäuscht wurden, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) rechtswidrig genutzt hat und - Sie aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem vermeintlichen Käufer mangels (dessen) Verschuldens einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten müssen, ohne dass Sie die Sache zurückerhalten.
A1-6.2	<p>Voraussetzungen für die Leistung sind, dass Sie nachweislich die gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch genommen haben, um die gelieferte Ware vom betrügerischen Dritten zurückzubekommen und dieser der Anforderung nicht nachgekommen ist. Sie haben uns die Kontaktdaten - sowohl des vermeintlichen Käufers, als auch des Dritten - mitzuteilen, soweit diese bekannt sind. Sämtlicher Schriftverkehr mit dem vermeintlichen Käufer und/oder dem Dritten ist uns zu überlassen.</p>
A1-6.3	<p>Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.</p>
A1-6.4	<p>Erhalten Sie nachträglich eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten, ist der von uns bezahlte Entschädigungsbetrag unverzüglich und ohne Aufforderung zurückerstatten.</p>
A1-6.5	<p>Kein Versicherungsschutz besteht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Versendung der Ware bereits vor dem Erhalt der Gegenleistung (z. B. Gutschrift des Kaufpreises) erfolgte; - für die in Ziffer A1-5.5. genannten Fälle; - wenn der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz hat.

Teil B Allgemeiner Teil

B0 Allgemeine Regelungen

- B0-1** Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen dem Versicherer und der Sparkasse als Versicherungsnehmerin.
- B0-2** Der Versicherungsschutz (siehe A1-5 und A1-6) ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Girokontovertrag, den Sie mit der Sparkasse abgeschlossen haben. Sie als Inhaber dieses Girokontos sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.
- B0-3** Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nicht der Sparkasse als Versicherungsnehmerin, sondern Ihnen als versicherte Person zu. Sie sind als versicherte Person für die Erfüllung der Obliegenheiten (siehe B2) verantwortlich.

B1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1** **Beginn des Versicherungsschutzes**
Die Versicherung (siehe A1-5 und A1-6) beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Girokontovertrages

zwischen Ihnen und Ihrer Sparkasse, die den Gruppenversicherungsvertrag mit uns abgeschlossen hat. Der Versicherungsschutz für die einzelne Ware beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages.

B1-2 Ende des Versicherungsschutzes

Die Versicherung endet,

- wenn Ihr Girokontovertrag endet;
- wenn Sie in ein Girokontomodell wechseln, bei dem Sparkassen-InternetSchutz nicht als Mehrwertleistung enthalten ist;
- wenn der Gruppenversicherungsvertrag zu Sparkassen-InternetSchutz zwischen dem Versicherer und der Sparkasse endet;

Der Versicherungsschutz endet zudem mit Eintreffen der mangelfreien Ware an der Lieferadresse.

B1-3 Beitragszahlung

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Mehrwertleistung) Ihres Girokontos. Die Sparkasse als Versicherungsnehmerin ist Beitragsschuldnerin und als solche verpflichtet, die Versicherungsbeiträge für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zum Sparkassen-InternetSchutz an den Versicherer zu zahlen.

B2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B2-1 Schadenminderung

Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

B2-2 Anzeigepflicht

Sie haben

- a) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- b) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

B2-3 Auskunftspflicht

Sie haben

- a) Uns, soweit möglich, unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- b) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

B2-4 Unterstützung bei der Schadenregulierung

Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

B2-5 Einlegung von Rechtsbehelfen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

B2-6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

B2-6.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

B2-6.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B2-6.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- B3** **Verjährung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) unserer mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- B4** **Örtlich zuständiges Gericht**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie als versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- B5** **Anzuwendendes Recht**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- B6** **Embargobestimmungen**
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- B7** **Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
B7-1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls
B7-1.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
B7-1.2 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
B7-2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- B8** **Schlussbestimmung**
Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.